



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.05.2025	09:00 Uhr	218, Sitzungssaal	Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mühlwärts

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Mühlwärts	1, 6	Gebäude- und Frei- fläche, Landwirt- schaftsfläche, Öd- land	Unterbreizbach, OT Mühlwärts, Be- reich Mühlwärts 2	2.584	11 BV 2
14	Mühlwärts	1, 1/1	Gebäude- und Frei- fläche Mühlwärts, Mühlwärts 2	Mühlwärts 2, 36414 Unterbreizbach OT Mühlwärts	786	11 BV 16

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

im südlichen Bereich ehemals als Garten genutzt, verwildert, einfache, alte Holzhütte; nördlicher Bereich: steilere Grün-/ Hangbereich, geht in Außenbereich der Gemeinde über;

Verkehrswert:

5.400,00 €

Lfd. Nr. 14

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

zum Teil unterkellertes, zweigeschossiges Wohngebäude in Fachwerkbauweise als Einfamilienhaus, DG nicht ausgebaut, Sanierung erforderlich; Nebengebäude: ehemaliges Stallgebäude, Scheune mit Garage;

Verkehrswert:

74.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 16.05.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.